

257 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Vertrag zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Die Republik Österreich

und

die Bundesrepublik Deutschland

sind, von dem Wunsch geleitet, den Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, zu ändern und zu ergänzen wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Der Titel des Vertrags vom 31. Mai 1967 hat zu lauten:

„Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben.“

Artikel II

1. Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 hat zu lauten:

„(1) Die Vertragsstaaten treffen zur Erleichterung des Baues, der Instandhaltung, der Erneuerung oder des Betriebes von Grenzbauwerken (Staustufen, Grenzbrücken, Grenztunnel, Dämme, Staumauern und Einschnitte) an der österreichisch-deutschen Grenze die folgenden Regelungen.

(2) Dieser Vertrag ist auf die in der Anlage I aufgeführten Grenzbauwerke anzuwenden, und zwar bereits vom Beginn des Baues, der Instandhaltung, der Erneuerung oder des Betriebes an.“

2. Artikel 2 hat zu lauten:

„Im Sinne dieses Vertrages bezeichnen die Begriffe

- a) Staustufe:
das Grenzkraftwerk und die Nebenanlagen im Sinne der für ihre Errichtung maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- b) Grenzkraftwerk:
die Kraftwerks- und Schiffahrtsanlagen, bestehend aus Wehranlage, Krafthaus mit Anbauten und Montagehof, Schaltheus, Freiluftschaltanlage, Schleusenanlage mit Vorhäfen, Schleusenmeisterei und alle sonstigen unmittelbar hinzugehörigen Einrichtungen;
- c) Grenzbrücke:
ein Bauwerk beiderseits der Staatsgrenze zum Überführen von Verkehrswegen, Wasserläufen oder Leitungen über Flüsse, Täler oder andere Hindernisse einschließlich der Nebenanlagen;
- d) Grenztunnel:
ein unterirdisches oder überdachtes Bauwerk beiderseits der Staatsgrenze zur Aufnahme von Verkehrswegen, Wasserläufen oder Leitungen einschließlich der Nebenanlagen;
- e) Damm, Staumauer:
einen aufgeschütteten oder mit bindenden Materialien errichteten Körper beiderseits der Staatsgrenze zur Aufnahme von Verkehrswegen, Wasserläufen oder Leitungen, zur Wasserspeicherung oder zum Schutz gegen Überflutung einschließlich der Nebenanlagen;
- f) Einschnitt:
eine künstliche Geländevertiefung beiderseits der Staatsgrenze zur Aufnahme von Verkehrswegen, Wasserläufen oder Leitungen einschließlich der Nebenanlagen;
- g) Nebenanlagen:
die dem Bau, der Instandhaltung, der Erneuerung oder dem Betrieb der Hauptanlage

eines Grenzbauwerkes dienenden Grundstücke, Bauten und Einrichtungen einschließlich der Anschlußgleise und Anschlußstraßen, soweit der Unternehmer Baulastträger ist, der dem Betrieb des Grenzbauwerkes dienenden und im örtlichen Zusammenhang damit stehenden Betriebs- und Verwaltungsgebäude sowie der für Betriebsangehörige bestimmten und im örtlichen Zusammenhang mit dem Grenzbauwerk stehenden Wohngebäude und Werksiedlungen, bei Stautufen, Dämmen und Staudämmen auch die Anlagen des Rückstau- und des Unterstromgebietes. Hierzu gehören zum Beispiel Damm- und Brückenbauten, Spundwände, Uferschutzbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Pumpwerke, Pegelanlagen, Beleuchtungs- und Signalanlagen, Lüftungsanlagen, Werkstraßen, Hafen- und Dockanlagen mit den dazugehörigen Uferbauten für werkseigene schwimmende Geräte und Fahrzeuge;

- h) Bauzone:
das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Bau oder die Erneuerung eines Grenzbauwerkes benötigt wird, das Gelände für die Nebenanlagen jedoch nur, soweit es technische, zoll- oder paßrechtliche Belange erfordern;
- i) Werkzone:
das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Betrieb, die Instandhaltung oder auch die Erneuerung eines Grenzbauwerkes benötigt wird, das Gelände für die Nebenanlagen jedoch nur, soweit es technische, zoll- oder paßrechtliche Belange erfordern;
- j) Wasserfahrzeuge:
die auf dem Grenzgewässer und einmündenden Nebengewässern beim Bau, bei der Instandhaltung, bei der Erneuerung oder beim Betrieb von Grenzbauwerken eingesetzten Schiffe und schwimmenden Arbeitsgeräte, zum Beispiel Schwimmbagger, Motorschlepper, Schuten, Bereisungsboote, Eisbrecher, Schwimmkräne sowie sonstige Spezialschiffe;
- k) Ein- und Ausgangsabgaben:
die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Ein- und Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Gebühren bei besonderer Inanspruchnahme der Zollverwaltung;
- l) freier Verkehr:
den zoll- und steuerrechtlichen Status einer Ware, für die im Fall ihrer Einfuhr alle Eingangsabgaben, im Fall ihrer Erzeugung oder ihres Erwerbs in einem der Vertragsstaaten alle Abgaben entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Binnenmarktes (innere

Abgaben) erhoben worden sind und auf die anlässlich der Ausfuhr keine Maßnahmen zur Entlastung von den vorgenannten Abgaben angewendet werden.“

3. Artikel 3 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen nach gegenseitiger Fühlungnahme und Anhörung des Unternehmens die örtliche Begrenzung der Stautufen und soweit erforderlich der anderen Grenzbauwerke sowie der Bau- und Werkzonen fest.“

4. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a hat zu lauten:

„a) unter zollamtlicher Überwachung zum Bau, zur Instandhaltung oder Erneuerung sowie zum Betrieb von Grenzbauwerken verwendet werden oder“.

5. Artikel 4 Absatz 4 ist zu streichen. Artikel 4 Absatz 5 wird Absatz 4.

6. Artikel 5 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke, die von den im Bereich von Grenzbauwerken und in Bau- oder Werkzonen beschäftigten Personen als persönliche Verpflegung zum Verbrauch in diesen Gebieten mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck nachgebracht werden, soweit die Mengen den Tagesbedarf nicht übersteigen.“

7. Artikel 7 hat zu lauten:

„(1) Für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen und beim Bau, bei der Instandhaltung, bei der Erneuerung oder beim Betrieb von Grenzbauwerken eingesetzt sind, wird in dem anderen Vertragsstaat Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern mit diesen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in den Bereich der Grenzbauwerke, in die Bau- oder Werkzone sowie innerhalb dieser Gebiete unterliegt nur der Besteuerung des Heimatstaates.

(2) Die Vertragsstaaten werden die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Fernmeldeanlagen, die beim Bau, bei der Instandhaltung, bei der Erneuerung oder beim Betrieb von Grenzbauwerken eingesetzt werden und der Übermittlung von Nachrichten innerhalb des Bereiches des Grenzbauwerkes, der Bau- oder Werkzone dienen, gebührenfrei bewilligen.“

8. Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 hat zu lauten:

„(1) Die Bau- oder Werkzone darf nur betreten, wer einen gültigen Grenzübertrittsausweis nach dem Muster der Anlage II beziehungsweise III besitzt. Der von dem einen Vertragsstaat ausgestellte Grenzübertrittsausweis berechtigt auch zum Verlassen der Bau- oder Werkzone auf dem

257 der Beilagen

3

Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, doch dürfen hierbei der Bereich des Grenzbauwerkes und die zum Erreichen seiner einzelnen Teile notwendigen Verbindungswege auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht verlassen werden.

(2) Für den Aufenthalt im Bereich des Grenzbauwerkes und in der Bau- oder Werkzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ist keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.“

9. Artikel 9 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Der Grenzübergangsausweis wird auf Antrag von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den beim Bau, bei der Instandhaltung, bei der Erneuerung oder beim Betrieb von Grenzbauwerken beschäftigten Personen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer kann bis zu fünf Jahren verlängert werden. Wird die Beschäftigung vor Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer beendet, so wird der Grenzübergangsausweis ungültig.“

10. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a hat zu lauten:

„a) der Antragsteller den Nachweis über seine Beschäftigung bei einem Grenzbauwerk nicht zu erbringen vermag.“

11. Artikel 12 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Unglücksfällen oder Notständen, wie Feuersbrünsten und Naturkatastrophen, ist Sanitätspersonen, Feuerwehrleuten und Rettungsmannschaften das Betreten des Bereiches des Grenzbauwerkes und der Bau- oder Werkzone im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für die Dauer der Hilfeleistung ohne Grenzübergangsausweis gestattet.“

12. Artikel 13 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Unternehmen, die Grenzbauwerke errichten, instandhalten, erneuern oder betreiben, unterliegen für den Vollzug dieses Vertrages innerhalb des Bereiches der Grenzbauwerke und der Bau- oder Werkzonen der abgabenbehördlichen Aufsicht jedes der beiden Vertragsstaaten nach dessen abgabenrechtlichen Vorschriften. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen die erforderlichen Unterlagen beizubringen.“

13. Artikel 15 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Die Grenzabfertigungs- und Grenzaufsichtsorgane sowie die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst den im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates liegenden Teil einer Bau- oder Werkzone zu betreten. Darüber hinaus dürfen die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht, soweit es ihr Dienst erfordert, sich auch im übrigen

Bereich des Grenzbauwerkes im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bewegen.“

14. Artikel 16 hat zu lauten:

„Die Regierungen der Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Wege mit, welche Stellen als zuständige Behörden im Sinne dieses Vertrages anzusehen sind.“

15. Artikel 24 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung der im Zusammenhang mit dem Bau, der Instandhaltung, der Erneuerung und dem Betrieb von Grenzbauwerken entstehenden zoll- und paßrechtlichen Fragen eintreten.“

16. Der Titel der Anlage I hat zu lauten:

„Verzeichnis der Grenzbauwerke“.

Die Anlage I ist zu gliedern:

- „ I. Staustufen
- II. Grenzbrücken
- III. Grenztunnel
- IV. Dämme und Staumauern
- V. Einschnitte“.

17. In Anlage I ist in Abschnitt III folgende Nr. 1 aufzunehmen:

„1. Grenztunnel im Zuge der Straße Füssen—Reutte“.

18. In den Anlagen II und III werden auf der Seite 1 die Worte „Staustufen und Grenzbrücken“ durch das Wort „Grenzbauwerken“ ersetzt. Auf der Seite 4 werden die Worte „Grenzkraftwerkes/der Grenzbrücke“ durch das Wort „Grenzbauwerkes“ sowie die Worte „der Staustufe“ durch die Worte „des Grenzbauwerkes“ ersetzt.

Artikel III

Die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags ausgestellten Grenzübergangsausweise gelten bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeit.

Artikel IV

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenseitige Erklärung abgibt.

4

257 der Beilagen

Artikel V

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn, am 27. April 1983 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Franz Pein

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Berndt von Staden

Dr. Ragnvald Christiansen

VORBLATT

Problem:

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, BGBl. Nr. 339/1970, beschränkt die Anwendung der im Vertrag geregelten zoll- und paßrechtlichen Erleichterungen im wesentlichen auf den Bau der genannten Bauwerke. Andere Grenzbauwerke, wie Grenztunnel, Dämme, Staumauern und Einschnitte wären mit großem Verwaltungsaufwand unter Anwendung allgemeiner Zoll- und Paßvorschriften zu errichten bzw. zu betreiben.

Ziel:

Beseitigung der auf Grund der geltenden Rechtslage auftretenden Vollzugsprobleme.

Inhalt:

Der zur Genehmigung vorliegende Vertrag sieht die Ausdehnung des Vertrages vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 339/1970, auf den Bau und den Betrieb aller Grenzbauwerke vor.

Alternativen:

Ein neuer Vertrag, der sämtliche zoll- und paßrechtliche Fragen regelt, die sich bei Grenzbauwerken ergeben, wäre zu schließen.

Kosten:

Der mit der Vollziehung dieses Vertrages verbundene Verwaltungsaufwand ist geringer als der Verwaltungsaufwand, der zur zoll- und paßrechtlichen Überwachung von Bau und Betrieb von Grenzbauwerken in Ermangelung einer vertraglichen Regelung erforderlich wäre. Finanzielle Mehrbelastungen sind daher nicht zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Vertrag zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, hat gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 339/1970, regelt zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben. Er sieht insbesondere Erleichterungen bei der zollrechtlichen Behandlung von Baugerät und Material sowie beim Grenzübertritt von Personen beim Bau solcher Grenzbauwerke vor.

Der geplante Bau eines Tunnels im Zuge der Straßenverbindung Reutte—Füssen war Anlaß für die Ausarbeitung des vorliegenden Änderungsvertrages, der künftighin die Anwendung des ursprünglichen Vertrages auch auf andere Grenzbauwerke, wie Grenztunnel, Dämme, Staumauern und Einschnitte, ermöglichen soll. Weiters sollen die Regelungen des Stammvertrages nicht nur für den Bau, die Instandhaltung und die Erneuerung, sondern auch für den Betrieb von Grenzbauwerken gelten. Schließlich soll durch eine neue Regelung für grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen, die vor allem für die Errichtung und den Betrieb von Sicherheitseinrichtungen in Tunnel Bedeutung haben, sowie durch die vorgesehene Gebührenbefreiung eine Gleichstellung von Grenzbauwerken mit Bauwerken innerhalb Österreichs erreicht werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind entsprechende Korrekturen im gesamten Text des bestehenden Vertrages sowie in den Anlagen vorgesehen, und zwar in folgenden Artikeln: Artikel 1

Absatz 1 und 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 lit. a, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1 und 2, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 lit. a, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 2.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Artikel I ändert den Titel des Vertrags vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 339/1970, in dem er „Staustufen und Grenzbrücken“ durch „Grenzbauwerke“ ersetzt.

Zu Artikel II:

Artikel II enthält in 18 Zahlen die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des geltenden Vertrags.

Zahl 1 faßt die Absätze 1 und 2 des Artikels 1 neu. Er erstreckt den Geltungsbereich des Vertrags vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 339/1970, auf Grenzbauwerke im allgemeinen sowie auf deren Betrieb, während die derzeitige Regelung auf Staustufen und Grenzbrücken sowie auf den laufenden Betrieb von Staustufen eingeschränkt ist. Er enthält eine Aufzählung von Grenzbauwerken und stellt klar, daß der Vertrag jeweils bereits vom Beginn des Baues, der Instandhaltung, der Erneuerung oder des Betriebes anzuwenden ist. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn bereits vor Aufnahme des Grenzbauwerkes in die Anlage I mit dem Bau begonnen worden ist. Eine ähnliche Bestimmung war bisher nur für Staustufen im Artikel 2 lit. a enthalten.

Zahl 2 ändert Artikel 2 des Vertrags dahin gehend, daß genaue Definitionen der einzelnen Grenzbauwerke einschließlich ihrer Nebenanlagen gegeben werden. Die Definitionen für Staustufen und Grenzkraftwerke sind hiebei unverändert aus dem bestehenden Vertrag übernommen. Bei Grenzbrücken bleibt deren Funktion nicht wie bisher auf öffentliche Verkehrswege beschränkt, sondern diese wird — wie auch bei den neu hinzugekommenen Grenztunnel, Dämme, Staumauern und Einschnitte — auf Verkehrswege ganz allgemein, Wasserläufe und Leitungen ausgedehnt.

257 der Beilagen

7

Grenztunnel, Dämme, Staumauern und Einschnitte sollen im Vertrag selbst (Artikel 2 lit. d, e und f) technisch eindeutig definiert werden, sodaß sie keiner zusätzlichen Beschreibung bedürfen. Die Definition der Nebenanlagen (Artikel 2 lit. g) soll gegenüber dem geltenden Vertrag eindeutiger gefaßt und bezüglich der neu hinzugekommenen Grenzbauwerke ergänzt werden. Bauzonen und Werkzonen (Artikel 2 lit. h und i) sollen nicht nur auf Grenzkraftwerke (bzw. bei Bauzonen auch auf Grenzbrücken), sondern allgemein auf Grenzbauwerke Anwendung finden, wodurch sich die Notwendigkeit einer neuen Begriffsbestimmung ergibt. Aus diesem Grund sind auch Wasserfahrzeuge (Artikel 2 lit. j) neu zu definieren gewesen. Die Definition von Ein- und Ausgangsabgaben (Artikel 2 lit. k) entspricht der geltenden Fassung. Eine Definition für den Begriff „freier Verkehr“ (lit. l) soll zur Klarstellung neu in den Vertrag aufgenommen werden.

Zahl 3 und 4 ändern bzw. ergänzen Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags, BGBl. Nr. 339/1970, entsprechend der beabsichtigten Ausdehnung auf alle Grenzbauwerke.

Zahl 5 sieht die Streichung von Artikel 4 Absatz 4 des Vertrags vor, da eine entsprechende Regelung in Artikel 2 lit. l aufgenommen werden soll.

Zahl 6 und 7 sehen eine Anpassung der Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 des Vertrags an die geänderte Zielsetzung vor. Darüber hinaus soll durch einen neuen Absatz 2 zu Artikel 7 des Vertrags eine Bestimmung für grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen geschaffen werden, die vor allem für die Errichtung und den Betrieb der Sicherheitseinrichtungen in Tunnel Bedeutung hat und durch die vorgesehene Gebührenbefreiung eine Gleichstellung von Grenzbauwerken mit Bauwerken innerhalb Österreichs sicherstellt.

Zahl 8 bis 13 enthalten Neufassungen der Artikel 8 Absatz 1 und 2, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 lit. a, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1, die dem erweiterten Geltungsbereich des Vertrags Rechnung tragen sollen.

Zahl 14 sieht den Entfall von Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags vor. Die in Artikel 16 Absatz 2 getroffene Regelung soll auf alle Grenzbauwerke angewendet werden, da sich die Zuständigkeiten ändern können (zB Grenzbrücken im Zuge von Bundes-, bzw. Landesstraßen).

Zahl 15 sieht die Anpassung von Artikel 24 Absatz 2 an die geänderten Zielsetzungen des Vertrags vor.

Zahl 16 ändert die Anlage I, in die neben den bisher enthaltenen Staustufen und Grenzbrücken entsprechend der Ausdehnung des Vertrags, BGBl. Nr. 339/1970, eine gesonderte Aufstellung von Grenztunnel, Dämme und Staumauern und Einschnitte aufgenommen werden soll. Der konkrete Anlaßfall für den vorliegenden Vertrag, nämlich der Grenztunnel im Zuge der Straße Füssen—Reutte, wurde bereits als erster Grenztunnel in die Anlage I aufgenommen (**Zahl 17**).

Zahl 18 berichtigt die Anlagen II und III.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel sieht die Weitergeltung bereits ausgestellter Grenzübergangsausweise bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeit vor.

Zu Artikel IV:

Artikel IV macht es möglich, den Geltungsbereich des Änderungsvertrags in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszudehnen, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

Die im Artikel IV vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrags geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Absatz) vorsehen.

Teil II B. (Absatz 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d'Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle“.

Eine entsprechende Bestimmung ist bereits in Artikel 23 des Vertrags, BGBl. Nr. 339/1970, enthalten.

Zu Artikel V:

Dieser Artikel enthält die Ratifikations- und Inkrafttretensbestimmungen.